

Beilage zu Nr. 3 des Ministerial-Blatts der Handels- und Gewerbe-Verwaltung.

Berlin, Mittwoch, den 3. Februar 1909.

Statistik des Verkehrs und der Wasserstände auf den deutschen Binnenwasserstraßen.

In Stelle der unter dem 30. Juni 1881 erlassenen Bestimmungen über die Statistik des Verkehrs auf den Binnenwasserstraßen sind vom Bundesrat am 25. Juni 1908 neue mit dem Zwecke beschlossen worden, eine genauere Feststellung des Verkehrsumfanges auf den einzelnen Wasserstraßen zu sichern.

In Ergänzung dieser Bestimmungen haben die Herren Minister der Finanzen, für Handel und Gewerbe, der öffentlichen Arbeiten und des Innern unter dem 24. Dezember v. J. Ausführungs- und Dienstvorschriften erlassen, deren Text nachstehend veröffentlicht wird. Das Heft mit den Ausführungs- und Dienstvorschriften einschließlich der als Muster ausgefüllten Formulare ist in Kommission bei Carl Heymanns Verlag hier, W. Mauerstraße 43/44, für 2 *M* erhältlich.

I. Preussische Ausführungsvorschriften

vom 24. Dezember 1908

zu den Bundesratsbestimmungen vom 25. Juni 1908,

betreffend

die Statistik des Verkehrs und der Wasserstände auf den deutschen Binnenwasserstraßen.

Zur Ausführung der vom Bundesrat am 25. Juni 1908 beschlossenen, am 1. Januar 1909 in Kraft tretenden Bestimmungen, betreffend die Statistik des Verkehrs und der Wasserstände auf den deutschen Binnenwasserstraßen, werden gemäß § 9 a. a. D. im Einvernehmen mit dem Reichskanzler die nachfolgenden Vorschriften erlassen.

§ 1.

Aber den Verkehr von Fahrzeugen und Gütern auf den preussischen Binnenwasserstraßen (Strömen, Flüssen, Kanälen, Binnenseen, Häfen und dergleichen) haben Anweisungen stattzufinden:

- a) beim Ein- und Ausgange von Fahrzeugen über die Zollgrenze,
- b) bei der Ankunft von Fahrzeugen in Hafenplätzen, Lösch- und Umschlagstellen, bei den Ausladungen am freien Ufer außerhalb der Häfen und Löschstellen,
- c) beim Durchgange von Fahrzeugen durch die wichtigeren Schleusen,
- d) beim Abgange von Fahrzeugen von den wichtigeren Hafenplätzen, Lösch- und Umschlagstellen.

Die wichtigeren Schleusen, Hafensplätze, Lösch- und Umschlagstellen sind aus den anliegenden Verzeichnissen (Anlage I und II) zu ersehen.

An den minder wichtigen Hafensplätzen, Lösch- und Umschlagstellen sowie bei den Ausladungen am freien Ufer außerhalb der Häfen und Löschstellen sind nur die zum Zwecke der Aus- oder Umladung angekommenen Fahrzeuge und die aus- oder umgeladenen Güter nachzuweisen. Unter Umladung ist nicht nur die Umladung zwischen Schiff und Eisenbahn, sondern auch zwischen Schiff und Schiff (ausgenommen Leichterungen) zu verstehen.

An den Grenzdurchgangsstellen und an den wichtigeren Schleusen sind die sämtlichen durchgegangenen Fahrzeuge, sonach auch die leeren und die lediglich als Zugkraft dienenden Fahrzeuge (Schlepper, Tau-[Ketten-]schiffe) sowie die beförderten Güter anzuschreiben, an den wichtigeren Hafensplätzen, Lösch- und Umschlagstellen die sämtlichen angekommenen und abgegangenen Fahrzeuge, sonach auch die leeren und die lediglich als Zugkraft dienenden Fahrzeuge (Schlepper, Tau-[Ketten-]schiffe) sowie die aus-, um- und eingeladenen Güter.

Für die Binnenschiffahrtstatistik ist nur der auf den Binnenwasserstraßen sich vollziehende Verkehr anzuschreiben. Es sind daher nicht aufzunehmen die Fahrten der im Seeverkehr angekommenen und abgegangenen Fahrzeuge und die so beförderten Güter, auch wenn der Ort der Ein- und Ausladung der Güter binnenseitig der in den Bestimmungen über die Statistik der Seeschiffahrt vom 27. Juni 1907 angenommenen Grenzlinie liegt. Diese Grenzlinien sind aus der Anlage III zu ersehen. Dagegen ist der den Übergang zwischen See- und Binnenschiffahrt darstellende Verkehr mit seegehenden Fahrzeugen auf dem Rhein (Rhein-See-Verkehr) und dem Dortmund-Ems-Kanal besonders anzuschreiben. Dieser Verkehr ist für die Binnenschiffahrtstatistik lediglich von den statistischen Anmeldestellen am Rhein und am Dortmund-Ems-Kanal aufzunehmen, nicht aber an den anderen deutschen Hafensplätzen. Kommt sonach ein Schiff im Rhein-See-Verkehr mit Ladung von Köln in Stettin an, so ist es am letzteren Orte lediglich für Seeschiffahrtstatistik, nicht aber für die Binnenschiffahrtstatistik zu verzeichnen. Beim Ausgang über die Zollgrenze bei Emmerich ist es dagegen als im Rhein-See-Verkehr ausgegangen aufzuführen, und zwar zugleich mit dem Ausladeorte der Güter über See, z. B. Stettin, der in den Ladungsverzeichnissen enthalten sein muß.

Nicht anzuschreiben ist der Verkehr von Leichterschiffen mit Seeschiffen auf den unteren Flußläufen und Haffen, soweit diese Wasserstraßen für den Seeverkehr in Frage kommen.

Ferner sind von der Anschreibung ausgeschlossen:

1. die Fahrten von Fahrzeugen, die zum Fischfange, zu Baggararbeiten und Wasserbauten oder sonst zu einem anderen Zwecke als zur Vermittelung des Güter- und Personenverkehrs zwischen zwei oder mehreren verschiedenen Ufersplätzen ein- und ausgehen; der Ausschluß von der Anschreibung erstreckt sich nicht auf Fahrten von Baggereifahrzeugen, die Baggergut (Sand, Kies und dergleichen) führen, das Gegenstand des Handels ist;
2. die Fahrten der Fähranstalten;
3. die Leichterungen im Binnenverkehre, d. i. der Umschlag auf der Binnenwasserstraße vom Hauptschiff in ein Leichterfahrzeug zum Zwecke der Verminderung des Tiefganges beim Hauptfahrzeuge.

Ebenso bleibt unberücksichtigt der Verkehr von Fahrzeugen zwischen den Häfen, Lösch- und Ladestellen derselben Gemeinde und zwischen den Häfen, Lösch- und Ladestellen mehrerer Gemeinden, die als wirtschaftliche Einheit anzusehen sind, z. B. Hamburg, Altona und Harburg.

§ 2.

Von jedem ausgeladenen, umgeladenen oder ausgeführten Gut ist der Einladeort, von jedem ausgeführten Gut außerdem der Ausladeort anzugeben.

Als Einladeort ist derjenige Ort anzusehen, an dem das Gut in das Fahrzeug gebracht worden ist, und als Ausladeort beim Grenzausgangsverkehre derjenige Ort, wohin das Gut mit dem Fahrzeug unmittelbar, d. h. ohne Umladung, befördert werden soll. Liegt der Einladeort im Deutschen Reiche, so ist die Wasserstraße zu bezeichnen, an der er gelegen ist. Hat die Einladung am freien Ufer außerhalb der Häfen und Ladestellen stattgefunden, so ist der Einladeort vom Schiffsführer oder anstatt seiner von dem

Transportunternehmer oder Spediteur möglichst genau durch Angabe der Entfernung von dem nächsten Hafen oder Ladeplaz zu bezeichnen, z. B. 4 Kilometer oberhalb Bleckede am linken Ufer der Elbe. Kommt das Fahrzeug aus dem Auslande, so kann an Stelle des Einladeorts das Land treten, in dem der Einladeort liegt; geht das Fahrzeug nach dem Auslande, so kann an Stelle des Ausladeorts das Land angegeben werden, in dem der Ausladeort sich befindet. In beiden Fällen ist bei der Angabe des Landes das Verzeichnis der Verkehrsbezirke (Anlage D) zu berücksichtigen.

Kommen bei der Beförderung zwischen dem Einladeort und dem Ausladeorte mehrere Schiffahrtswege in Frage, so ist der auf der Wasserstraße zurückgelegte Weg genau anzugeben. Wenn zwischen dem Auslande und dem Ausladeorte mehrere Wasserwege in Frage kommen, wie beim Verkehre zwischen Frankreich und dem Rheine, so ist neben der Bezeichnung des Auslandes an Stelle des Einladeorts auch für die Einfuhr aus dem Auslande benutzte Wasserstraße, z. B. Rhein-Rhone-Kanal, Rhein-Marne-Kanal, anzugeben.

Befindet sich das auszuladende oder auszuführende Gut in einem Leichterfahrzeuge, so ist als Einladeort der Ort anzusehen, an dem das Gut in das Hauptfahrzeug (geleichterte Fahrzeug) eingeladen wurde.

Für Flöße als solche gilt als Ausladeort der Ort der Auflösung des Bestandes, d. i. der Ort, nach dem das Holz zur Beförderung auf der Wasserstraße im Floßverkehre endgültig bestimmt ist. Findet daher auf dem Wege nach diesem Bestimmungsort eine Auflösung des Floßes lediglich zu dem Zwecke statt, um das Holz zu neuen Verbänden zu vereinigen, dann ist dieser Ort nicht als Ausladeort des aufgelösten und als Einladeort des zusammengebundenen Floßes anzusehen. Hat auf dem Wasserwege vom Orte der ersten Zusammenstellung des Floßes — dem Einladeorte — bis zum Bestimmungsorte des im Floßverkehre beförderten Holzes eine vorübergehende Lagerung auf der Binnenwasserstraße stattgefunden, dann ist diese Lagerung nicht anzuschreiben.

§ 3.

Die Anschreibung der Fahrzeuge und Güter erfolgt auf Grund von Anmeldungen des Schiffsführers oder statt seiner des Transportunternehmers oder Spediteurs. Diese Anmeldungen haben schriftlich oder mündlich alsbald nach der Ankunft des Schiffsführers an dem Hafen, Bösch- oder Umladeplaz, am Grenzdurchgangsamte oder an der wichtigeren Schleuse bei der statistischen Anmeldestelle stattzufinden.

Die schriftliche Anmeldung geschieht durch Übergabe der ausgefüllten Zählkarte nach dem Muster 1 oder 2 der Anlage A*) an die statistische Anmeldestelle. Im Falle der mündlichen Anmeldung hat die Ausfüllung der Zählkarte auf Grund der Angaben des Schiffsführers oder anstatt seiner des Transportunternehmers oder Spediteurs durch die statistische Anmeldestelle zu erfolgen.

An Stelle der Zählkarten können Ein- und Ausladelisten sowie andere für die Ermittlung des Güterverkehrs auf der Binnenwasserstraße bisher im Gebrauche befindliche Papiere verwendet werden, sofern sie den Anforderungen der Zählkarten, erforderlichenfalls nach vorgenommener Abänderung, entsprechen.

Beim Ausgang über die Grenze werden die Zählkarten durch Abschriften der Ladungsverzeichnisse nach dem Muster 1a der Anlage A*) ersetzt. Falls nicht für jeden Einladeort ein besonderes Ladungsverzeichnis aufgestellt wird, sind die Einladeorte der ausgeführten Güter auf der Abschrift des Ladungsverzeichnisses besonders ersichtlich zu machen. Bis zum 1. Januar 1910 können die bisher im Gebrauche befindlichen Ladungsverzeichnisse unter entsprechenden Änderungen zugelassen werden. Auf Antrag kann die Weiterverwendung bis zum 1. Januar 1911 von der für den Grenzausgang zuständigen Oberzolldirektion gestattet werden.

Beim Eingang über die Grenze treten an die Stelle der Zählkarten die im Zollinteresse und im Interesse der Statistik des Warenverkehrs mit dem Auslande vorgeschriebenen Anmeldepapiere.

Die Angaben in den Zählkarten oder den an ihre Stelle tretenden Papieren haben mit dem Inhalte der Frachtbriefe oder sonstigen Ladungspapiere übereinzustimmen. Diese Papiere sind auf Erfordern den statistischen Anmeldestellen oder den Beamten der Wasserbauverwaltung zur Einsicht vorzulegen. Abweichungen gegenüber den Angaben in den Zählkarten oder den an ihre Stelle tretenden Papieren sind vom Schiffsführer oder anstatt seiner vom Transportunternehmer oder Spediteur zu erläutern.

*) Die Muster werden hier nicht veröffentlicht.

Den Führern solcher Schiffe, welche eine häufig wiederkehrende Verbindung zwischen bestimmten Orten unterhalten, kann von der Strombauverwaltung oder, wo eine solche nicht besteht, von dem Regierungs-Präsidenten die jedesmalige Anmeldung der Ein-, Aus- oder Umladung erlassen werden, wenn der Eigentümer dieser Schiffe einen entsprechenden Antrag stellt, das Vertrauen der Verwaltung genießt und sich verpflichtet, die erforderlichen Angaben durch Einreichung von monatlichen Übersichten nach den in der Anlage A verzeichneten Mustern 3a, 3b und 4*) selbst zu liefern. Für jeden wichtigeren Hafen, Lösch- und Umschlagplatz sind gesonderte Übersichten für den Berg- und Talverkehr aufzustellen, während für die Ankunft von Fahrzeugen und die aus- und umgeladenen Güter an sämtlichen minder wichtigen Häfen, Lösch- und Umschlagstellen des Bezirkes einer Strombauverwaltung oder, wo eine solche nicht besteht, der Regierung die Aufstellung einer Monatsübersicht genügt. Die Übersichten sind bis zum 10. des folgenden Monats, soweit es sich um die wichtigeren Häfen, Lösch- und Umschlagstellen handelt (Muster 3a und 4), den betreffenden statistischen Anmeldestellen, in allen anderen Fällen (Muster 3b) der Strombauverwaltung oder, wo eine solche nicht besteht, dem Regierungs-Präsidenten zu überreichen.

§ 4.

Findet eine unmittelbare Umladung von Massengütern in ganzen Wagenladungen von der Eisenbahn zur Binnenwasserstraße (Schiff, Floß) und umgekehrt statt, so ist dieser Verkehr von demjenigen, der die Umladung bewirkt, den Organen der Eisenbahnverwaltung mittels Meldezetteln nach Muster der Anlage IVa und IVb*) noch besonders anzumelden. Zu den Eisenbahnen im Sinne der Bundesratsbestimmungen sind auch die von Kreisen, Gemeinden und Privaten betriebenen Eisenbahnen, einschließlich Kleinbahnen und Hafensbahnen, zu rechnen. Als eine unmittelbare Umladung ist es auch anzusehen, wenn das Gut vorübergehend auf dem Ufer gelagert hat.

Zu der Zählkarte (Muster 1 der Anlage A*) oder den an ihre Stelle tretenden Papieren (§ 3 Abs. 3 und 4) und in den Übersichten (Muster 3a und 3b der Anlage A*) ist ferner diese Umladung wie folgt anzugeben: Ist am Einladeort eine als Massengut anzusehende Ware von der Eisenbahn in ganzen Wagenladungen unmittelbar in das Fahrzeug umgeladen worden, so ist der Vermerk „von der Eisenbahn“ einzutragen; ist am Ausladeorte von dem Fahrzeug eine derartige Ware unmittelbar auf die Eisenbahn in ganzen Wagenladungen umgeladen worden, so ist der Vermerk „zur Eisenbahn“ aufzunehmen.

Ist nur ein Teil der Ladung von der Eisenbahn gekommen oder geht nur ein Teil zur Eisenbahn, so ist zu vermerken, welcher Teil der Güter von oder zu der Eisenbahn umgeschlagen worden ist.

Die zu den Massengütern zu rechnenden Güter sind in dem Güterverzeichnis (Anlage B 1) durch ein Kreuz (†) kenntlich gemacht und in dem Verzeichnisse der Massengüter (Anlage B 2) besonders zusammengestellt.

Anlage
B 1, B 2.

§ 5.

Die Bezeichnung der Güter in den Zählkarten, den Ein- und Ausladelisten, Ladungsverzeichnissen, Übersichten usw. hat nach den in dem anliegenden Güterverzeichnis (Anlage B 1) aufgeführten Gattungen zu erfolgen. Sie kann auch nach der handelsüblichen oder sonst sprachgebräuchlichen Benennung der Güter geschehen. Dabei sind Sammelbenennungen, wie Getreide, Erze, Eisen usw., nicht zulässig, die Waren sind vielmehr bestimmt als Roggen, Gerste, Eisenerze, Kupfererze, Bandisen usw. zu bezeichnen.

Zur richtigen Anwendung des Güterverzeichnisses dient das vom kaiserlichen Statistischen Amte dazu herausgegebene Alphabetische Verzeichnis, das die einzelnen Waren nach ihren handelsüblichen oder sonst sprachgebräuchlichen Benennungen in alphabetischer Ordnung aufführt und bei jeder derselben die Nummer des Güterverzeichnisses angibt.

§ 6.

Die Angabe der Menge hat nach Gewicht zu erfolgen, mit Ausnahme von lebenden Tieren, die nach Stückzahl zu bezeichnen sind, und zwar auch dann, wenn sie, wie Geflügel, in Körben usw. verpackt befördert werden.

*) Die Muster werden hier nicht veröffentlicht.

Bei Gütern, die nicht nach Gewicht gehandelt werden, und deren Gewicht dem Schiffsführer nicht bekannt ist, ist das Gewicht durch Eichablesung oder schätzungsweise anzugeben. Ist die Menge des beförderten harten und weichen Holzes in Festmetern oder in anderen handelsüblichen Maßen bekannt, so ist sie nach diesen Maßen anzugeben. Bei der Umrechnung in Gewicht ist ein Festmeter anzunehmen:

bei hartem Holze zu 800 Kilogramm,
 = weichem = = 600 =

Das Gewicht ist entweder in ganzen Kilogramm oder in ganzen und halben Tonnen anzugeben. Der in Anwendung gebrachte Maßstab ist zu verzeichnen. In jede Zählkarte oder die an ihre Stelle tretenden Papiere und in jede Übersicht ist das Gewicht nach einheitlichem Maßstab — entweder nach Kilogramm oder nach Tonnen — einzutragen. Bei der Gewichtsangabe in Tonnen ist die Abrundung dergestalt vorzunehmen, daß Gewichtsmengen von weniger als 250 Kilogramm unberücksichtigt bleiben, von 250 bis 500 Kilogramm als 500 Kilogramm berechnet werden (z. B. 250 bis 749 Kilogramm mit 0,5 Tonnen, 3249 Kilogramm mit 3 Tonnen, 3250 bis 3749 Kilogramm mit 3,5 Tonnen, 3750 bis 4249 Kilogramm mit 4 Tonnen).

Bei Fahrzeugen mit einer Gesamtladung von weniger als 500 Kilogramm ($\frac{1}{2}$ Tonne) findet eine Anschreibung der Güter nicht statt. Diese Fahrzeuge sind beim Durchgange durch die Grenze und die wichtigeren Schleusen sowie bei der Ankunft an und dem Abgange von den wichtigeren Hafensplätzen, Bösch- und Umschlagstellen als leer anzuschreiben. Enthalten anschreibepflichtige Fahrzeuge Güter verschiedener Warengattungen im Sinne des Güterverzeichnisses im Einzelgewichte von weniger als 250 Kilogramm, so können diese Güter mit ihrem Gesamtgewicht als Stückgüter (Sammelgüter) angemeldet werden.

Als Gesamtladung eines Floßes ist der Bestand an Floßholz zuzüglich des Gewichts der beladenen Güter zu verzeichnen.

§ 7.

Als statistische Anmeldestellen gelten:

- für die Durchgangsstellen an der Grenze die Grenzzollstellen,
- für die wichtigeren Schleusen die Schleusenbeamten,
- für die staatlichen und kommunalen Häfen die Hafenverwaltungen,
- für die Eisenbahnumschlagstellen je nach den örtlichen Verhältnissen die Hafen- oder Eisenbahnverwaltungen,
- für die privaten Böschstellen die Besitzer dieser Stellen,
- für die Ausladungen am freien Ufer außerhalb der Häfen und Böschstellen:

- a) sofern hierzu die Genehmigung der Strompolizeibehörde erforderlich ist, die die Genehmigung erteilende Behörde,
- b) in allen anderen Fällen der Ortsvorsteher des Ausladeortes.

Dem Schiffsführer oder anstatt seiner dem Transportunternehmer oder Spediteur steht es jedoch frei, die Anmeldung dem Ortsvorsteher mit der Post zu übersenden oder den Beamten der Wasserbauverwaltung oder der zuletzt oder nach der Ausladung zuerst passierten Anmeldestelle zu übergeben.

Für den Ausgang von Fahrzeugen und Gütern über die Zollgrenze in der Ems erfolgen sowohl für den reinen Binnenschiffverkehrsverkehr als auch den Verkehr mit fcegehenden Fahrzeugen aus dem Dortmund-Ems-Kanal die Anmeldungen, soweit es sich um Schiffe handelt, die von dem Anlegen am Grenzausgangsante befreit sind, bei der statistischen Anmeldestelle des Einladeortes. Bei dem Ein- und Ausgang über die Grenze auf der Weichsel gegen Rußland erfolgen die Anmeldungen bei dem Zollamt in Schillno, wenn die Anmeldungen für die Statistik des Warenverkehrs mit dem Auslande dort abzugeben sind, andernfalls in Thorn.

Sollten für einige Wasserstraßen Abweichungen von den vorstehenden Bestimmungen stattfinden, so werden diese zur öffentlichen Kenntnis gebracht werden.

§ 8.

An den Durchgangsstellen an der Grenze gegen preußische Zollauschlüsse und Freizeirke finden Anschreibungen durch die Zollbehörden nicht statt. Die statistische Erhebung

und Anmeldung des Verkehrs erfolgt, soweit dieser Verkehr überhaupt anzeigepflichtig ist, an den Orten dieser Zollausschlüsse und Freibezirke nur für den Gesamthafen.

§ 9.

Die statistischen Anmeldestellen an den wichtigeren staatlichen und kommunalen Häfen verkaufen die Vordrucke zu den Zählkarten und den Einlagebogen dazu in Mengen von 100 Stück oder im Vielfachen von Hundert.

Einzeln werden diese Vordrucke zu den Zählkarten einschließlich der erforderlichen Einlagebogen unentgeltlich von den statistischen Anmeldestellen verabfolgt.

§ 10.

Die Schiffsführer und Schiffahrtsgesellschaften können auch Vordrucke zu den Zählkarten selbst herstellen lassen, doch müssen diese dem Muster 1 und 2 der Anlage A entsprechen.

Die Vordrucke zu den an die Stelle der Zählkarten tretenden Papieren (Ein- und Ausladelisten usw.) sowie zu den Übersichten nach Muster 3a, 3b und 4 der Anlage A haben die Schiffsführer oder Schiffahrtsgesellschaften selbst zu liefern.

Berlin, den 24. Dezember 1908.

Der Finanzminister.
Im Auftrage
Köhler.

Der Minister
für
Handel und Gewerbe.
Im Auftrage
von der Hagen.

Der Minister
der
öffentlichen Arbeiten.
In Vertretung
Freiherr von Coels.

Der Minister
des
Innern.
Im Auftrage
von Ritzing.

Anlage I.**Verzeichnis der wichtigeren Schleusen.**

Wasserstraße	Benennung der Schleuse	Wasserstraße	Benennung der Schleuse
König Wilhelm-Kanal	Dantuppen	Oder	Bürgerwerder-
Alte	Pinnau		schleuse Breslau
Weichsel	Einlage		Gröschelschleuse
	Steinschleuse		Breslau
Elbinger und Königs-	Danziger Haupt	Friedrich Wilhelms-	Brieskow
berger Weichsel		Kanal	
Weichsel-Haff-Kanal	Notebude	Spree-Oder-Wasser-	Unterschleuse
	Platenhof	straße	Fürstenberg a. D.
	Brahemünde		Wernsdorf
Weichsel-Drache	Schleuse 2		Charlottenburg
Bromberger Kanal	= 12	Dahme-Wasserstraße	Neue Mühle bei
Untere Neke	Stauanlage IV mit		Königs-Wuster-
Lebhafte Neke	Schleuse bei		hausen
	Drasig	Kanalisierte Notte	Königs-Wuster-
	Tiergartenschleuse bei		hausen
Oder	Dhlau — Alte	Rüdersdorfer Gewässer	Woltersdorf
	Schleuse —	Berliner Spree	Mühlendamms-
	Tiergartenschleuse bei		schleuse
	Dhlau — Neue		Stadtschleuse
	Schleuse —		Cöpenicker Schleuse

Wasserstraße	Benennung der Schleuse	Wasserstraße	Benennung der Schleuse
Havel-Oder-Wasserstraße	Krewelin	Blauer Kanal	Parey
"	Hohenjaathen	Ohle-Kanal	Niegripp
"	Eberwalde	Saale	Schleuse zu Gottes-
"	Liebenwalde		quaden bei Kalbe
"	Blöhensee		Halle Gimritz
"	Spandau	Elbe-Trabekanal	Schleuse bei Lauen-
Feltow-Kanal	Klein-Machnow		burg
Untere Havel-Wasser-	Brandenburg, Vor-	Weser	Sameln
straße	stadtschleuse	Fulda	Fuldaschleuse bei
Brandenburger Stadt-	Brandenburg, Stadt-		Sann. Münden
kanal	schleuse	Dortmund-Ems-Kanal	Herbrum
Rathenower Schleusen-	Rathenow, Haupt-	"	Schleuse I, Münster
kanal	schleuse	Kanalisierte Saar	Güdingen
Untere Havel-Wasser-	Rathenow, Stadt-	"	Saarbrücken
straße	schleuse	"	Wehrden

Anlage II.

Verzeichnis der wichtigeren Hafenplätze, Rorsch- und Umschlagstellen.

Flußgebiet	Hafenplatz	Flußgebiet	Hafenplatz
Memel (Rurisches Haff)	Memel	Elbe	Wittenberg mit Klein-
"	Tilsit	"	Wittenberg
Frisches Haff	Willau	Saale	Torgau
Pregel	Königsberg	"	Halle
Elbingstrom	Elbing	Spreo	Charlottenburg
Weichsel	Danzig	"	Berlin
"	Thorn	Blauer Kanal	Genzhin
Bromberger Kanal	Bromberg	Untere Havel	Spandau
Warthe	Poien	Tegeleer See	Berliner städtische
"	Landsberg (sämtliche	"	Gasanstalt bei
"	Ladestellen)	"	Tegele
Warthe und Oder	Rüstrin (Warthe)	Spreo-Oder	Oberschöneweide
Oder	Stettin	"	Kummelsburg
"	Frankfurt	"	Fahlenberg (Seddin-
"	Glogau	"	see)
"	Malsch	"	Gosen
"	Breslau	"	Rüdersdorf
"	Kosel	"	Tasdorf
Swine	Swinemünde	"	Niederlehne
Elbe	Harburg	"	Bernsdorf
"	Wittenberge	"	Stralan
"	Tangermünde	"	Göpenick
"	Magdeburg	"	Grünau
"	Schönebeck	Weser	Minden
"	Barby	"	Sameln
"	Afen	"	Sann. Münden

Flußgebiet	Hafenplatz	Flußgebiet	Hafenplatz
Zulda	Cassel	Rhein	Somborg
Uller	Celle	"	Zeche Rheinpreußen
Ems	Emden	"	Rheinhausen
Dortmund-Ems-Kanal	Haren	"	Urdingen
"	Lingen	"	Düsseldorf
"	Rheine	"	Heerdt
"	Saerbeck	"	Neuß
"	Münster	"	Reisholz
"	Gardenberg	"	Leverkufen
"	Dortmund	"	Mülheim a. Rh.
"	Zeche König Ludwig	"	Cöln
"	Zeche Friedrich der Große	"	Wesseling
"	Herne	"	Beuel
Rhein	Wesel	"	Rheinberg
"	Walsum (Gutehoffnungshütte)	"	Coblenz
"	Msum } (Gewerkschaft Deutscher Kaiser)	Main	Oberlahnstein
"	Schwelgern }	"	Schierstein
"	Hütte Phönix	"	Biebrich
"	Duisburg-Ruhrort-Hochfeld	"	Frankfurt
"		"	Griesheim
"		"	Höchst
"		Saar	Flörsheim
"			Malsstatt

Anlage III.

In den nachstehend aufgeführten Gebieten wird nur die Fahrt außerhalb der bezeichneten Grenzen als Seefahrt angesehen:

1. bei Memel:
außerhalb des Kurischen Hafens;
2. bei Pillau:
außerhalb des Pillauer Tiefes;
3. bei Neufahrwasser:
außerhalb der Mündung der Weichsel;
4. in der Ruziger Wiek:
außerhalb Rewa und Heisterneß;
5. bei Dievenow, Swinemünde und Peenemünde:
außerhalb der Mündungen der Dievenow und Swine sowie außerhalb der nördlichen Spitze der Insel Usedom und der Insel Rügen;
6. bei Rügen:
östlich: außerhalb der Insel Rügen und des Thießower Höft,
westlich: außerhalb Wittower Posthaus und der nördlichen Spitze von Hiddensee sowie außerhalb des Bock bei Barchöft;
7. bei Bismar:
außerhalb Jäckelberg-Riff, Hannibal-Grund, Schweinstöthel und Dieps sowie außerhalb Larnewik;
8. auf der Kieler Förde:
außerhalb Stein bei Labö und Bülk;
9. bei Eckernförde:
außerhalb Nienhof und Boknis;

10. auf der Schlei:
außerhalb Schleimünde und der Votseinfel;
11. bei Flensburg, Sonderburg und Apenrade:
außerhalb Birtnack und Refenis-Deuchtturm sowie außerhalb Tundtofter
Rafte und Knudshöft;
12. bei Hadersleben:
außerhalb Raadhoved (Raaderhöft), Insel Aarö, Insel Linderum und
Örbnhage;
13. bei Husum:
außerhalb der Husumer Aue;
14. auf der Eider:
außerhalb Bollertwief und Hundeknoll;
15. auf der Elbe:
außerhalb der westlichen Spitze des hohen Ufers (Dieksand) und der
Kugelbake bei Döse;
16. auf der Weser:
außerhalb Kappel und Langwarden;
17. auf der Jade:
außerhalb Langwarden und Schillighörn;
18. auf der Ems:
außerhalb der westlichen Spitze der Westermarsch (Utlands-Hörn) und Ost-
polder Siel;
19. auf dem Rhein:
außerhalb seiner Mündungen in die Nordsee, und bei der Mündung in
die Zuidersee außerhalb einer geraden Linie zwischen dem Helber und
Harlingen.

Anlage A Muster 1 bis 4 }
Anlage IV a und b } werden hier nicht veröffentlicht.

Anlage B 1.

Güterverzeichnis.

1. Abfälle von Horn, von Klauen und folgende Abfälle von Häuten: Falzspäne, Schlichtspäne, Stollmehl. Abfälle von Rohstoffen der Papierherstellung, folgende: Haderntaub, Papierschlamm, Papierfangstoff, Holzstoffabfall, Holzstoffreste.
- † 2. Baumwolle, rohe, Abfälle von Baumwolle, von Baumwollengarn und von Twisten.
- † 3. Bier.
- † 4. Blei in Blöcken, Stangen, Mulden, Platten und Rollen (Walzblei), Bleidraht, Bleizink, metallische Bleiabfälle, alte Bleifugeln, Bleiröhren, Bleischrot, Bleiwaren.
- † 5. Borke (Gerbrinden), roh, auch gemahlen, Lohe (Gerberlohe), Gerbhölzer, Gerbstoffe und Gerbstoffauszüge (Gerbstoffextrakte).
- † 6a. Braunkohlen, rohe.
- † 6b. Braunkohlenbriketts, auch Raßpreßsteine und Braunkohlentofss.
- † 7a. Zement.
- † 7b. Steine, Platten und Fliesen von Zement.
8. Chemikalien und Drogen (mit Ausnahme von Phosphorsäure, Salpetersäure, Salzsäure, Schwefelsäure und der Farben).
9. Dachpappe, Steinpappe, Teerpappe und Dachfilz (Asphaltfilz).
- 10a. Tierischer Dünger.
- † 10b. Thomasmehl (gemahlene Thomasschlacken).
- † 10c. Chilealpeter.
- † 10d. Kalisalze zum Düngen.

- † 10 e. Phosphorsaure Kalk, natürlicher, auch aufgeschlossen (Superphosphat).
- † 10 f. Andere künstliche Düngemittel.
- † 11 a. Roheisen aller Art.
- † 11 b. Luppen von Schweißeisen und Schweißstahl, auch Luppenstäbe (Rohschienen), rohe Blöcke von Flußeisen und Flußstahl, auch Stahlknüppel (Billets).
- † 11 c. Eisen- und Stahlbruch (altes Eisen und alter Stahl, alte Eisen- und Stahlmunition, alte Eisenbahn- und Grubenschienen, alte Schwellen, alte Radbandagen und sonstige alte Radteile, ferner Abfälle von Stahl und Eisen, auch Weißblechabfälle).
- † 12 a. Eisen und Stahl in Stäben (gewalzt, geschmiedet oder gezogen), auch geformt (fassoniert) — ausgenommen Draht und die nachstehend besonders genannten Walzwerkserzeugnisse in Stabform (z. B. Eisenbahnschienen) —, ferner Bandeisen, z. B. Achs-, Flach-, Fenster-, Gitter-, Niet-, Quadrat-, Rund-, Schlosser-, Schnitt-, Stangen-, T-, I-, U-, Winkel-, Zaineisen oder -stahl; Kufstäbe. Brücken- und andere Bauteile (Konstruktionsteile) aus gewalzten Platten und Stäben; Form- (Fasson-) Stücke, grobe, Kofstäbe.
- † 12 b. Platten und Bleche aus Eisen oder Eisenlegierungen, geschmiedet oder gewalzt, roh oder weiter bearbeitet, auch verzinkt (Weißblech).
- † 13. Eisenbahnschienen, auch Flach-, Flügel-, Gruben- und Kollbahnschienen, sowie Schienenbefestigungsgegenstände, als Laschen, Schienenstühle, Hafnägel, Muttern, Schraubenbolzen, Unterlagsplatten, Weichen und Weichenteile, auch Herzstücke, Herzspitzen und Kreuzungsstücke.
- † 14. Eisenbahnschwellen, eiserne (Läng- und Querschwellen).
15. Eiserne Achsen und Bandagen, Räder und Räderteile, Bremsklöße, sämtlich für Eisenbahnwagen und Lokomotiven bestimmt.
- 16 a. Dampfkessel und Dampffässer, Kondensationsröhren, Gas-, Wasser- und andere Behälter (Reservoirs), auch mit Ausrüstung (Armatur) versehen, Hähne, Ventile, Schieber und ähnliche Ausrüstungs- (Armatur-) Stücke für Dampfkessel, Dampffässer und Behälter (Reservoirs) sowie für Rohrleitungen, alle diese aus Eisen allein oder in Verbindung mit anderen unedlen Metallen.
- 16 b. Maschinen- und Maschinenteile, auch wenn nur die Hauptbestandteile aus Eisen oder Stahl bestehen.
- † 17. Eiserne Röhren und Säulen.
- † 18. Eisen- und Stahldraht, auch verzinkt und verkupfert, in Ringen.
- 19 a. Eisen- und Stahlwaren, vorstehend nicht genannt.
- † 19 b. Uedle Metalle (mit Ausnahme von Blei und Eisen) und Waren daraus (Zinn siehe Nr. 67).
- † 20. Eisenerz (mit Ausnahme von Schwefelkies).
- † 21 a. Erde, gewöhnliche, auch Gartenerde und Rasenplatten, Kies, Grand, Sand, Mergel, Schlamm, Schlief.
- † 21 b. Ton, auch Chinaclay, Porzellanerde, Kaolin, Pfeifenton, Pfeifenerde, feuerfester Ton, Lehm, auch gebrannt, gemahlen oder geschlämmt, Schamotte- und Dinasmörtel.
- † 21 c. Farberden (auch Kreiden), Amberger Erde, roh, sowie als rohe Farberden verwendbare Abfälle und Nebenerzeugnisse der Industrie; Graphit, roh (in Stücken), gemahlen oder geschlämmt.
- † 21 d. Sonstige Erden und rohe mineralische Stoffe, anderweit nicht genannt oder einbezogen, wie wasserbindende (hydraulische) Zuschläge, z. B. Luff, Trax, Puzzolan, Puzzolanerde, Santorin (Santorinerde), Kieselgur (Zufusorienerde), Maunstein, Maunschiefer, Maunerde, Talkerde, Wallerde.
- † 22 a₁. Bleierze (Bleiglanz usw.), Kobalterze, Nickelzerze.
- † 22 a₂. Zinkerze (Blende, Galmei).
- † 22 b. Kupferzerze, Kupferstein, auch Abbrände von Kupferzerzen.
- † 22 c. Mangannerze, Braunstein.
- † 22 d. Schwefelkies.
- † 22 e. Andere Erze.
- † 22 f. Zur Verhüttung bestimmte Schlacken.
23. Farbhölzer in Blöcken und Stücken, auch Farbhölzauszüge (Farbhölzextrakte) und Quercitron.
24. Fische und Schaltiere.

- † 25. Flachs, Hanf, Hede, Werg und andere pflanzliche Spinnstoffe (mit Ausnahme von Baumwolle und Jute).
26. Fleisch, auch Spect.
27. Garne und Twiste.
- † 28 a. Weizen und Spelz.
- † 28 b. Roggen.
- † 28 c. Hafer.
- † 28 d. Gerste.
- † 28 e. Anderes Getreide, als: Hirse, Buchweizen, auch Hülsenfrüchte.
- † 28 f. Mais (Kufurnz).
- † 28 g. Malz.
- † 28 h. Lein- und Ölsamen.
- 28 i. Andere Sämereien aller Art.
- † 29. Glas und Glaswaren.
- † 30. Häute, Felle, Leder, Pelzwaren.
- † 31 a. Telegraphenstangen aus europäischen Hölzern.
- † 31 b. Eisenbahnschwellen aus europäischen Hölzern.
- † 31 c. Grubenholz aus europäischen Hölzern.
- † 31 d. Europäisches Holz (Rundholz, ungespalten) zur Herstellung von mechanisch bearbeitetem Holzstoffe (Holzmaße, Holzschliff) oder von chemisch bearbeitetem Holzstoffe (Zellstoff, Cellulose).
- † 31 e. 1. Europäisches Bau- und Nutzholz, vor- und nachstehend nicht genannt, un- bearbeitet oder lediglich in der Querrichtung mit der Art oder Säge bearbeitet, mit oder ohne Rinde, auch gedämpft, getränkt (imprägniert) oder sonst auf chemischem Wege behandelt: hart.
- † 31 e. 2. —: weich.
- † 31 f. 1. Europäisches Bau- und Nutzholz, vor- und nachstehend nicht genannt, in der Längsrichtung beschlagen oder andertweit mit der Art vorgearbeitet oder zer- kleinert, auch gedämpft, getränkt (imprägniert) oder sonst auf chemischem Wege behandelt; Naben, Felgen, Speichen; auch gerissene Späne und in anderer Weise als durch Reissen hergestellte Klärspäne: hart.
- † 31 f. 2. —: weich.
- † 31 g. 1. Europäisches Bau- und Nutzholz, vor- und nachstehend nicht genannt, in der Längsrichtung gefügt oder in anderer Weise vorgerichtet, nicht gehobelt, auch gedämpft, getränkt (imprägniert) oder sonst auf chemischem Wege behandelt; Bretter, Bohlen, Borde; Faßholz (Faßdauben und Faßbodenteile), auch hierfür erkennbar vorgearbeitetes Holz: hart.
- † 31 g. 2. —: weich.
- 31 h. Korb- und Floßweiden, ungeschält oder geschält, auch gefärbt usw., Reifenstäbe, ungehäutet und geschält, Faschinen.
- 31 i. Brennholz, Reifig, Späne (Abfallspäne) und andere nur als Brennholz ver- wertbare Holzabfälle, Holzschwarten (die äußeren Längsabschnitte von Rundholz), nicht über 6 m lang; Heidebesen, Reiserbesen.
- † 31 k. Erika, Cocus-, Zedern-, Buchsbaum-, Ebenholz, Mahagoni-, Palisander-, Zier- und Pochholz, roh oder bearbeitet.
- † 31 l. Andere aus außereuropäischen Ländern stammende Hölzer (ausgenommen Farb- und Gerbhölzer), wie amerikanisches Nußbaumholz, Pappelholz, Bitchpine-, Yellowpineholz.
- † 32. Holzzeugmaße, Holzmehl, feuchtes, auch Sägemehl und Sägespäne, Strohmaße, Strohteigmaße, feuchte.
33. Hopfen.
- † 34. Jute.
- † 35. Kaffee, Kaffeeerzatzstoffe, Kakao, Tec.
- † 36. Kalk, gebrannter.
- † 37. Kartoffeln.
38. Knochen, auch gereinigt und zerkleinert.
39. Knochenkohle, Beinischwarz.
- † 40. Lumpen.
- † 41 a. Weizenmehl.
- † 41 b. Roggenmehl.

- † 41 c. Aleie.
- † 41 d. Andere Müllereierzeugnisse.
- † 42 a. Obst, frisches und getrocknetes, Beeren.
- 42 b. Weintrauben.
- 42 c. Küchengewächse (Gemüse, Zwiebeln usw.).
- 42 d. Pflanzen.
- 43. Ole (mit Ausnahme der Mineralöle), Fette, Tran und Talg.
- † 44. Ölkuchen, Ölkuchenschrot und Ölkuchmehl aller Art, entölte Samen.
- 45. Papier und Pappe, Papierspäne, Strohnappe.
- † 46 a. Erdöl (Petroleum) und andere Mineralöle sowie Mineralölrückstände, Braunkohlenteeröl.
- † 46 b. Steinkohlenteeröle, Naphthalin.
- † 47. Reis, Reismehl und Reiskleie.
- 48. Röhren von Ton und Zement, auch Drainröhren.
- † 49. Rüben, Zuckerrüben, sowie Schnitzel, gedörrte und getrocknete, Schmutzabfälle und Köpfe davon, Futterrüben, Bichorienwurzeln, frische und gedörrte.
- 50. Rübensirup, gereinigt und ungereinigt, Melasse.
- 51. Salpetersäure, Salzsäure.
- † 52 a. Salz (Koch-, Speise-, Viehsalz).
- 52 b. Bitter- und Glaubersalz.
- † 53. Schiefer aller Art und Schieferwaren.
- † 54. Schwefelsäure.
- 55 a. Soda, rohe, kalzinierte, kristallisierte.
- 55 b. Soda, kaustische.
- † 56. Weingeist (Spiritus), Brantwein, Essig.
- 57. Stärke, sowie Stärkesirup, Stärkezucker, Traubenzucker (Glykose), Traubenzucker-sirup, Kartoffelmehl.
- 58 a. Marmor, Marmor, Serpentinsteine, roh, behauen, gemahlen, auch Waren daraus.
- † 58 b. Andere Steine (ausgenommen Edel- und Halbedelsteine), bearbeitete, einfach glatt behauene, auch Krippen und Tröge von Stein, Brunnensteine, Mühlsteine, zusammengesetzte, Lithographiersteine.
- † 59 a. Gebrannte Mauersteine (Ziegelsteine, Backsteine), Dachziegel, Pfannen (Dachsteine), Tonsteine, Lehmsteine, Schamottesteine, feuerfeste Steine, auch Pflastersteine und Boden- (Trottoir-) Platten aus Tonmasse, unverpakt.
- † 59 b. Bau-, Bruch- und Werksteine, roh oder bloß behauen; Platten aus Stein (mit Ausnahme von Marmor, Marmor, Serpentinsteine), gesägt oder gespalten, weder geschliffen noch gehobelt noch poliert.
- † 59 c. Pflastersteine aller Art, mit Ausnahme derjenigen aus Ton (59 a), sonstige zum Wegebau bestimmte Steine.
- 59 d. Polier-, Schleif- und Werksteine, Feuersteine, auch zum Gebrauche vorgerichtet (Flintensteine), Bimsstein, Quarz, Spat, Schmirgel, Speckstein, Strontianit.
- † 60 a. Steinkohlen.
- † 60 b. Steinkohlenbriketts.
- † 60 c. Steinkohlenkoks.
- 61. Tabak, roh, Tabakrippen (Abfälle von Tabakrippen).
- † 62. Teer, Pech, Pechsatz, auch Brauerharz und Kolophonium (ausgenommen Terpentin und die zu den Drogen gehörenden Harze), Asphalt, reiner, roher, nämlich Trinidadasphalt (Trinidaderde), Erdharz, Erdseife, Judenpech, Bergpech, auch Erdwachs, roh (Dzokerit, Retinit, Satchetin), auch Asphaltsteine, Asphaltsand, Asphalterde, rohe, Asphalt, komprimierter, Asphaltbrei, Asphaltkitt, Asphaltmastix, Asphaltzement, Harz.
- † 63. Tonwaren aller Art, Porzellan, Steingut, Fayence, Kugeln aus ungebranntem Ton, Schmelztiegel aus Graphit und Ton.
- 64 a. Torf, Torfstreu, Torfmoos (Torfkoks).
- 64 b. Holzmoos, auch gepulvert, Holzmoosbriketts.
- 65. Wein.
- † 66. Wolle aller Art.
- † 67. Zink in Blöcken und Platten (Zinkblech), Zinkbrocken.
- † 68 a. Zucker, roh.
- † 68 b. Verbrauchszucker (raffiniertes Zucker).

- 69. Stückgüter (Sammelgüter)*).
- 70a. Umschließungen, gebrauchte, als: leere Fässer, Kisten, Körbe, Säcke.
- 70b. Farben (mit Ausnahme der Farberden und der Auszüge aus Farbhölzern).
- 70c. Holzwaren und Möbel.
- † 70d. Heu und Stroh.
- 70e. Sonstige Güter.
- 71. Vieh.
- 72. Pferde (auch Fohlen), Esel, Maultiere.
- 73. Rindvieh (auch Kälber).
- 74. Schafe (auch Lämmer).
- 75. Schweine (auch Ferfel).
- 76. Geflügel und sonstiges Vieh.

*) Als Stückgüter (Sammelgüter) sind nachzuweisen die in anschreibepflichtigen Fahrzeugen, das sind Fahrzeuge mit einer Gesamtladung von 500 kg und mehr, enthaltenen Güter verschiedener Warengattungen im Sinne des Güterverzeichnis im Einzelgewichte von weniger als 250 kg (siehe § 6 vorletzter Absatz der Bestimmungen, betreffend die Statistik des Verkehrs und der Wasserstände auf den deutschen Binnenwasserstraßen).

Anlage B 2.

Verzeichnis der Massengüter.

- 2. Baumwolle, rohe, Abfälle von Baumwolle, von Baumwollengarn und von Twisten.
- 3. Bier.
- 4. Blei in Blöcken, Stangen, Mulden, Platten und Rollen (Walzblei), Bleidraht, Bleizink, metallische Bleiabfälle, alte Bleifugeln, Bleiröhren, Bleischrot, Bleiwaren.
- 5. Borke (Gerbrinden), roh, auch gemahlen, Lohe (Gerberlohe), Gerbhölzer, Gerbstoffe und Gerbstoffauszüge (Gerbstoffextrakte).
- 6a. Braunkohlen, rohe.
- 6b. Braunkohlenbriketts, auch Raßpreßsteine und Braunkohlenkoks.
- 7a. Zement.
- 7b. Steine, Platten und Fliesen von Zement.
- 10b. Thomasmehl (gemahlene Thomaschlacken).
- 10c. Chilealpeter.
- 10d. Kalisalze zum Düngen.
- 10e. Phosphorsaurer Kalk, natürlicher, auch aufgeschlossen (Superphosphat).
- 10f. Andere künstliche Düngemittel.
- 11a. Roheisen aller Art.
- 11b. Luppen von Schweiß Eisen und Schweißstahl, auch Luppenstäbe (Rohschienen), rohe Blöcke von Flußeisen und Flußstahl, auch Stahlknüppel (Billets).
- 11c. Eisen- und Stahlbruch (altes Eisen und alter Stahl, alte Eisen- und Stahlmunition, alte Eisenbahn- und Grubenschienen, alte Schwellen, alte Radbandagen und sonstige alte Radteile, ferner Abfälle von Stahl und Eisen, auch Weißblechabfälle).
- 12a. Eisen und Stahl in Stäben (gewalzt, geschmiedet oder gezogen), auch geformt (fassoniert) — ausgenommen Draht und die nachstehend besonders genannten Walzwerkserzeugnisse in Stabform (z. B. Eisenbahnschienen) —, ferner Band Eisen, z. B. Achs-, Flach-, Fenster-, Gitter-, Niet-, Quadrat-, Rund-, Schlosser-, Schnitt-, Stangen-, T-, I-, U-, Winkel-, Zaineisen oder -stahl; Luftstäbe. Brücken- und andere Bauteile (Konstruktionsteile) aus gewalzten Platten und Stäben; Form- (Fasson) Stücke, grobe, Roßstäbe.
- 12b. Platten und Bleche aus Eisen oder Eisenlegierungen, geschmiedet oder gewalzt, roh oder weiter bearbeitet, auch verzinkt (Weißblech).

13. Eisenbahnschienen, auch Flach-, Flügel-, Gruben- und Rollbahnschienen, sowie Schienenbefestigungsgegenstände, als Laschen, Schienenritzele, Hafnägel, Muttern, Schraubenbolzen, Unterlagsplatten, Weichen und Weichenteile, auch Herzstücke, Herzspitzen und Kreuzungsstücke.
14. Eisenbahnschwellen, eiserne (Läng- und Querschwellen).
17. Eiserne Röhren und Säulen.
18. Eisen- und Stahl Draht, auch verzinkt und verkupfert, in Ringen.
- 19b. Uedle Metalle (mit Ausnahme von Blei und Eisen) und Waren daraus (Zint siehe Nr. 67).
20. Eisenerz (mit Ausnahme von Schwefelkies).
- 21a. Erde, gewöhnliche, auch Gartenerde und Mäsenplatten, Kies, Grand, Sand, Mergel, Schlamm, Schlief.
- 21b. Ton, auch Chinaclay, Porzellanerde, Kaolin, Pfeifenton, Pfeifenerde, feuerfester Ton, Lehm, auch gebrannt, gemahlen oder geschlämmt, Schamotte und Dinas-
mörtel.
- 21c. Farberden (auch Kreide), Amberger Erde, roh, sowie als rohe Farberden ver-
wendbare Abfälle und Nebenzeugnisse der Industrie; Graphit, roh (in Stücken),
gemahlen oder geschlämmt.
- 21d. Sonstige Erden und rohe mineralische Stoffe, anderweit nicht genannt oder ein-
begriffen, wie wasserbindende (hydraulische) Zuschläge, z. B. Luff, Traß, Puzzolan,
Puzzolanerde, Santorin (Santorinerde); Kieselgur (Infusorienerde), Maunstein,
Maunschiefer, Maunerde, Talferde, Walkerde.
- 22a1. Bleierze (Bleiglanz usw.), Kobalterze, Nickerlerze.
- 22a2. Zinkerze (Blende, Galmei).
- 22b. Kupfererze, Kupferstein, auch Abbrände von Kupfererzen.
- 22c. Manganerze, Braunstein.
- 22d. Schwefelkies.
- 22e. Andere Erze.
- 22f. Zur Verhüttung bestimmte Schlacken.
25. Flach-, Hanf-, Hebe-, Berg und andere pflanzliche Spinnstoffe (mit Ausnahme
von Baumwolle und Jute).
- 28a. Weizen und Spelz.
- 28b. Roggen.
- 28c. Hafer.
- 28d. Gerste.
- 28e. Anderes Getreide, als: Hirse, Buchweizen auch Hülsenfrüchte.
- 28f. Mais (Kukuruz).
- 28g. Malz.
- 28h. Lein- und Olfamen.
29. Glas und Glaswaren.
30. Häute, Felle, Leder, Pelzwaren.
- 31a. Telegraphenstangen aus europäischen Hölzern.
- 31b. Eisenbahnschwellen aus europäischen Hölzern.
- 31c. Grubenholz aus europäischen Hölzern.
- 31d. Europäisches Holz (Rundholz, ungespalten) zur Herstellung von mechanisch be-
reitetem Holzstoffe (Holzmasse, Holzschliff) oder von chemisch bereittem Holz-
stoffe (Zellstoff, Cellulose).
- 31e1. Europäisches Bau- und Nutzholz, vor- und nachstehend nicht genannt, unbearbeitet
oder lediglich in der Querrichtung mit der Axt oder Säge bearbeitet, mit oder
ohne Rinde, auch gedämpft, getränkt (imprägniert) oder sonst auf chemischem
Wege behandelt: hart.
- 31e2. —: weich.
- 31f1. Europäisches Bau- und Nutzholz, vor- und nachstehend nicht genannt, in der
Längsrichtung beschlagen oder anderweit mit der Axt vorgearbeitet oder zer-
feinert, auch gedämpft, getränkt (imprägniert) oder sonst auf chemischem Wege
behandelt; Raben, Felgen, Speichen; auch gewisse Späne und in anderer
Weise als durch Reiben hergestellte Märspäne: hart.
- 31f2. —: weich.
- 31g1. Europäisches Bau- und Nutzholz, vor- und nachstehend nicht genannt, in der
Längsrichtung gesägt oder in anderer Weise vorgerichtet, nicht gehobelt, auch

gedämpft, getränkt (imprägniert) oder sonst auf chemischem Wege behandelt; Bretter, Bohlen, Borde; Faßholz (Faßdauben und Faßbodenteile), auch hierfür erkennbar vorgearbeitetes Holz: hart.

- 31 g². —: weich.
- 31 k. Erika, Cocus-, Zedern-, Buchsbaum-, Ebenholz, Mahagoni-, Polifander-, Tief- und Buchholz, roh oder bearbeitet.
- 31 l. Andere aus außereuropäischen Ländern stammende Hölzer (ausgenommen Farb- und Gerbhölzer), wie amerikanisches Nußbaumholz, Pappelholz, Pitschpine-, Yellowpineholz.
32. Holzzeugmasse, Holzmehl, feuchtes, auch Sägemehl und Sägespäne, Strohmasse, Strohteigmasse, feuchte.
34. Zute.
35. Kaffee, Kaffeeerzatzstoffe, Kafao, Tee.
36. Kalk, gebrannter.
37. Kartoffeln.
40. Lumpen.
- 41 a. Weizenmehl.
- 41 b. Roggenmehl.
- 41 c. Mele.
- 41 d. Andere Müllereierzeugnisse.
- 42 a. Obst, frisches und getrocknetes, Beeren.
44. Ölfuchen, Ölfuchenschrot und Ölfuchennmehl aller Art, entölte Samen.
- 46 a. Erdöl (Petroleum) und andere Mineraleöle sowie Mineralölrückstände, Braunkohlenteeröl.
- 46 b. Steinkohlenteeröle, Naphthalin.
47. Reis, Reismehl und Reiskleie.
49. Rüben, Zuckerrüben sowie Schnitzel, gedörrte und getrocknete, Schnitzabfälle und Köpfe davon, Futterrüben, Zichorienwurzeln, frische und gedörrte.
- 52 a. Salz (Koch-, Speise-, Viehsalz).
53. Schiefer aller Art und Schieferwaren.
54. Schwefelsäure.
56. Weingeist (Spiritus), Brauntwein, Essig.
- 58 b. Andere Steine (ausgenommen Edel- und Halbedelsteine), bearbeitete, einfach glatt behauene, auch Krippen und Tröge von Stein, Brunnensteine, Mühlsteine, zusammengesetzte, Lithographiersteine.
- 59 a. Gebrannte Mauersteine (Ziegelsteine, Backsteine), Dachziegel, Pfannen (Dachsteine), Tonsteine, Lehmsteine, Schamottesteine, feuerfeste Steine, auch Pflastersteine und Boden- (Trottoir-) Platten aus Tonmasse, unverpackt.
- 59 b. Bau-, Bruch- und Werksteine, roh oder bloß behauen; Platten aus Stein (mit Ausnahme von Marmor, Marmor, Serpentinstein), gesägt oder gespalten, weder geschliffen noch gehobelt noch poliert.
- 59 c. Pflastersteine aller Art, mit Ausnahme derjenigen aus Ton (59 a), sonstige zum Wegebau bestimmte Steine.
- 60 a. Steinkohlen.
- 60 b. Steinkohlenbriketts.
- 60 c. Steinkohlenkoks.
62. Teer, Pech, Pechsaß, auch Brauerharz und Kolophonium (ausgenommen Terpentin und die zu den Drogen gehörenden Harze), Asphalt, reiner, roher, nämlich Trinidadasphalt (Trinidaderde), Erdharz, Erdfett, Zudenpech, Bergpech, auch Erdwachs, roh (Dzokerit, Nitinit, Natchetin), auch Asphaltsteine, Asphaltsand, Asphalterde, rohe, Asphalt, komprimierter, Asphaltbrei, Asphaltfitt, Asphaltmastix, Asphaltzement, Harz.
63. Tonwaren aller Art, Porzellan, Steingut, Fayence, Kugeln aus ungebranntem Ton, Schmelzriegel aus Graphit und Ton.
66. Wolle aller Art.
67. Zink in Blöcken und Platten (Zinkblech), Zinkbrocken.
- 68 a. Zucker, roh.
- 68 b. Verbrauchszucker (raffiniertes Zucker).
- 70 d. Heu und Stroh.

Verzeichnis der Verkehrsbezirke.

I. Deutsches Reich.

1. Die Wasserstraßen in der Provinz Ostpreußen.
2. Die Wasserstraßen in der Provinz Westpreußen sowie die Weichsel in der Provinz Posen.
3. Die Oder in der Provinz Pommern bis Stettin einschließlich.
4. Die anderen Wasserstraßen in der Provinz Pommern.
5. Die Wasserstraßen in den Großherzogtümern Mecklenburg-Schwerin und -Strelitz (mit Ausnahme der Elbe zu 6).
6. Die Elbe im Großherzogtume Mecklenburg-Schwerin und in der Provinz Schleswig-Holstein (mit Ausnahme der Elbe zu 8a und b).
7. Die sonstigen Wasserstraßen in der Provinz Schleswig-Holstein (mit Ausnahme der Elbe zu 6 und 8a und b), im Fürstentume Lübeck und in der Hansestadt Lübeck.
- 8a. Die Elbe vom Geesthacht am rechten Ufer und Obermarschhacht am linken Ufer einschließlich bis Falkenthal unterhalb Blankenese am rechten Ufer einschließlich und bis zur Estemündung am linken Ufer ausschließlich, nebst den zwischen Norder- und Süderelbe sowie den innerhalb dieser Elbstrecke in die Elbe einmündenden Zuflüssen.
- 8b. Die Unterelbe unterhalb Falkenthal am rechten Ufer und der Estemündung am linken Ufer bis zur Mündung, sowie die Schwinge bis Stade einschließlich.
- 9a. Bremen.
- 9b. Die Unterweser.
10. Die Ems und der Dortmund-Ems-Kanal von Papenburg bis Emden.
- 11a. Die Elbe nebst Zuflüssen in der Provinz Hannover von der Grenze der Provinz Sachsen bis Obermarschhacht.
- 11b. Die Weser nebst Zuflüssen in der Provinz Hannover bis Bremen, im Herzogtume Braunschweig, im Regierungsbezirke Cassel und im Fürstentume Schaumburg-Lippe.
- 11c. Die Ems und der Dortmund-Ems-Kanal nebst Zuflüssen in der Provinz Hannover von der Grenze der Provinz Westfalen bis Papenburg.
- 11d. Die sonstigen Wasserstraßen in der Provinz Hannover und im Herzogtum Oldenburg.
12. Die Wasserstraßen in der Provinz Posen (mit Ausnahme der Weichsel).
13. Die Wasserstraßen im Regierungsbezirke Oppeln.
14. Breslau.
15. Die Wasserstraßen im Regierungsbezirke Breslau (mit Ausnahme der Stadt Breslau) und im Regierungsbezirke Liegnitz.
- 16a. Berlin (Spree und Kanäle).
- 16b. Die Spree von Friedrichshagen bis zur Einmündung in die Havel (mit Ausnahme der Spree in Berlin — 16a —), die Wendische Spree von Grünau bis Cöpenick, der Teltowkanal, der Spandauer Schiffahrtskanal von der Plözensee-Schleuse bis zur Einmündung in den Tegeler See nebst Verbindungskanal, der Tegeler See und die Havel vom Tegeler See bis Spandau einschließlich.
- 17a. Die Oder in der Provinz Brandenburg.
- 17b. Die Wasserstraßen in der Provinz Brandenburg rechts der Oder.
- 17c. Die Märkischen Wasserstraßen (mit Ausnahme der zu 16a und 16b genannten sowie des in der Provinz Sachsen liegenden Blaue-Ohle-Kanals).
- 17d. Die Elbe in der Provinz Brandenburg.
- 18a. Der Blaue-Ohle-Kanal in der Provinz Sachsen.
- 18b. Die Elbe in der Provinz Sachsen und im Herzogtum Anhalt.
19. Die Zuflüsse der Elbe in der Provinz Sachsen (mit Ausnahme des Blaue-Ohle-Kanals), in dem Herzogtum Anhalt und in den Thüringischen Staaten.
20. Die Wasserstraßen im Königreiche Sachsen.
- 21a. Werra und Fulda.
- 21b. Der Main in der Provinz Hessen-Nassau.
- 21c. Der Rhein in der Provinz Hessen-Nassau.
- 21d. Die Lahn in der Provinz Hessen-Nassau und im Kreise Wehlar.

22. Die Wasserstraßen im Ruhrgebiete der Provinz Westfalen (Ruhr, Lippe, Dortmund-Ems-Kanal südlich der Lippe).
23. Die rechtsseitigen Zuflüsse des Rheins in der Rheinprovinz.
- 24a. Die Weser nebst Zuflüssen in der Provinz Westfalen und in den Fürstentümern Lippe-Deimold und Waldeck.
- 24b. Der Dortmund-Ems-Kanal nördlich der Lippe und die Ems in der Provinz Westfalen.
- 25a. Die Rheinhäfen der Guten Hoffnungshütte (Walsum) und der Gewerkschaft Deutscher Kaiser (Alsum und Schwelgern).
- 25b. Das rechte Ufer des Rheins in der Rheinprovinz (mit Ausnahme der Rheinhafenstationen Duisburg, Duisburg-Hochfeld, Ruhrort und der Rheinhäfen der Guten Hoffnungshütte und der Gewerkschaft Deutscher Kaiser).
- 26a. Das linke Ufer des Rheins von Bingen bis Coblenz.
- 26b. Das linke Ufer des Rheins von Coblenz bis zur Landesgrenze (mit Ausnahme der Häfen bei Rheinhausen und Homberg).
- 26c. Die Rheinhäfen bei Rheinhausen und Homberg.
- 26d. Die linksseitigen Zuflüsse des Rheins in der Rheinprovinz und im Fürstentume Birkenfeld (mit Ausnahme der Saar) sowie die sonstigen Wasserstraßen in der Rheinprovinz links des Rheins.
27. Die Saar in der Rheinprovinz.
28. Die Rheinhafenstationen Duisburg, Duisburg-Hochfeld, Ruhrort.
29. Die Wasserstraßen in Lothringen mit Einschluß des zu Elsaß gehörigen Teiles des Saarkanals.
- 30a. Die Wasserstraßen im Elsaß (mit Ausnahme des Rheins und des Saarkanals).
- 30b. Der Rhein im Elsaß.
31. Der Rhein in der bayerischen Pfalz (mit Ausnahme von Ludwigshafen).
- 32a. Der Main im Großherzogtume Hessen.
- 32b. Der Rhein im Großherzogtume Hessen.
- 33a. Der Rhein im Großherzogtume Baden (mit Ausnahme von Mannheim).
- 33b. Der Neckar im Großherzogtume Baden (mit Einschluß des hessischen Teiles).
- 33c. Der Bodensee im Großherzogtume Baden.
34. Ludwigshafen und Mannheim.
- 35a. Der Neckar im Königreiche Württemberg.
- 35b. Der Bodensee im Königreiche Württemberg.
- 36a. Die Donau im Königreiche Bayern einschließlich der Zuflüsse (ohne Ludwigkanal) sowie die sonstigen Wasserstraßen in Südbayern.
- 36b. Der Bodensee im Königreiche Bayern.
- 37a. Der Main im Königreiche Bayern und im Großherzogtume Baden einschließlich der Zuflüsse (ohne Ludwigkanal).
- 37b. Ludwigkanal.

II. Ausland.

50. Rußland ohne Polen.
51. Polen.
- 52a. Galizien, Bukowina.
- 52b. Rumänien.
- 53a. Ungarn, Slavonien, Kroatien, Siebenbürgen, Bosnien, Herzegowina.
- 53b. Serbien, Bulgarien, Türkei, Griechenland.
54. Böhmen.
55. Das übrige Osterreich.
56. Schweiz.
58. Frankreich.
59. Luxemburg.
60. Belgien.
61. Niederlande.
62. Großbritannien.
63. Schweden und Norwegen.
64. Dänemark.

II. Preussische Dienstvorschriften

vom 24. Dezember 1908

zu den Bundesratsbestimmungen vom 25. Juni 1908,

betreffend

die Statistik des Verkehrs und der Wasserstände auf den deutschen Binnenwasserstraßen.

I. Statistische Anmeldestellen.

§ 1.

Die statistischen Anmeldestellen haben darauf zu achten, daß ihnen alle anschreibepflichtigen Fahrzeuge und Güter vorschriftsmäßig angemeldet werden. Insbesondere haben sie ihre Aufmerksamkeit darauf zu richten, daß die unmittelbare Umladung von Massengütern in ganzen Wagenladungen von der Eisenbahn zur Binnenwasserstraße und umgekehrt von den dazu Verpflichteten (siehe § 4 der Ausführungsvorschriften) zur Anmeldung gelangt.

§ 2.

Die statistischen Anmeldestellen haben den Schiffsführer oder anstatt seiner den Transportunternehmer oder Spediteur bei der Ausfüllung der Zählkarte oder des an deren Stelle tretenden Papiers, soweit erforderlich, zu unterstützen und ihm auf Verlangen Vordrucke zu den Zählkarten (einschließlich Einlagebogen) einzeln unentgeltlich zu verabfolgen.

Die statistischen Anmeldestellen werden zu diesem Zwecke mit einem entsprechenden Vorrat von Vordrucken zu den Zählkarten und Einlagebogen versehen werden.

Im Falle der mündlichen Anmeldung hat die statistische Anmeldestelle die Zählkarte auf Grund der Angaben des Schiffsführers oder anstatt seiner des Transportunternehmers oder Speditors auszufertigen. Es ist jedoch darauf hinzuwirken, daß der Anmeldende die Zählkarte unterschreibt.

§ 3.

Die Zählkarten und die an deren Stelle tretenden Anmeldepapiere sind von der statistischen Anmeldestelle zu prüfen und erforderlichenfalls mit den Frachtbriefen oder sonstigen Ladepapieren zu vergleichen, zu berichtigen oder zu ergänzen.

§ 4.

Die statistische Anmeldestelle muß die Zählkarten und die sonstigen Anmeldepapiere unter Verschuß halten und darf Unberechtigten Einsicht in diese Papiere nicht gestatten.

§ 5.

Die Zählkarten und die sonstigen Anmeldepapiere sind nach der Zeit der Abgabe monatlich mit fortlaufenden Ordnungszahlen zu versehen und von den statistischen Anmeldestellen an den minder wichtigen Hafentplätzen, Lösch- und Umschlagstellen sowie für die Ausladungen am freien Ufer außerhalb der Häfen und Löschstellen spätestens bis zum Dritten des folgenden Monats der Strombauverwaltung oder, wo eine solche nicht besteht, dem Regierungs-Präsidenten zu übersenden.

Bis zu diesem Zeitpunkte haben auch die Strompolizeibehörden, die die Genehmigung zur Ausladung am freien Ufer außerhalb der Häfen und Löschstellen erteilt haben, die bei ihnen hierüber abgegebenen Zählkarten oder sonstigen Anmeldepapiere einzureichen.

Haben an den minder wichtigen Hafentplätzen, Lösch- und Umschlagstellen in einem Monat Ausladungen nicht stattgefunden, so ist Fehlanzeige an die Strombauverwaltung oder, wo eine solche nicht besteht, an den Regierungs-Präsidenten zu erstatten.

Die den statistischen Anmeldestellen an den wichtigeren Hafentplätzen, Lösch- und Umschlagstellen eingereichten Monatsübersichten sind ebenfalls mit fortlaufenden Nummern zu versehen.

§ 6.

Die Betriebs- und Aufsichtsorgane der Wasserstraßen haben, soweit sich dies mit ihren sonstigen Dienstobliegenheiten vereinigen läßt, bei ihren Bezirksbereisungen die statistischen Anmeldestellen, insbesondere diejenigen an den minder wichtigen Hafenplätzen, Lösch- und Umschlagstellen sowie für die Ausladungen am freien Ufer außerhalb der Häfen und Löschstellen zu unterweisen und die dort abgegebenen Zählkarten und sonstigen Anmeldepapiere einzusehen.

§ 7.

Die Strombauverwaltungen oder, wo solche nicht bestehen, die Regierungs-Präsidenten haben die von den Schiffahrtsunternehmern aufgestellten monatlichen Übersichten über die an den minder wichtigen Hafenplätzen, Lösch- und Umschlagstellen angekommenen Schiffe und die dort aus- und umgeladenen Güter (Anlage A Muster 3 b der Ausführungsvorschriften) zu prüfen und mit fortlaufenden Ordnungszahlen zu versehen sowie darauf zu achten, daß ihnen von den statistischen Anmeldestellen an den minder wichtigen Hafenplätzen, Lösch- und Umschlagstellen sowie für die Ausladungen am freien Ufer außerhalb der Häfen und Löschstellen die Zählkarten und sonstigen Anmeldepapiere oder Fehlanzeigen monatlich richtig zugehen.

II. Listen, Nachweisungen und Übersichten der statistischen Anmeldestellen.

A. Listen über den Umschlagsverkehr von der Eisenbahn zur Binnenwasserstraße und umgekehrt.

§ 8.

Die Organe der Eisenbahnverwaltung an den Umschlagstellen haben die Angaben über die von der Eisenbahn zur Binnenwasserstraße (Schiff, Floß) und umgekehrt unmittelbar umgeladenen Massengüter in ganzen Wagenladungen in die Listen nach Muster 5 a oder 5 b der Anlage A*) einzutragen. (Siehe § 4 der Ausführungsvorschriften.)

Die Listen sind monatlich abzuschließen und bis zum 20. des folgenden Monats unmittelbar an das Kaiserliche Statistische Amt einzusenden.

B. Nachweisungen und Übersichten.

1. Grenzdurchgangsverkehr.

§ 9.

Die Grenzzollstellen haben aus den Abschriften der Ladungsverzeichnisse nach Verkehrsbezirken der Aus- und Einladeorte getrennte Nachweisungen über den Ausgangsverkehr an der Grenze nach dem aus Anlage C*) ersichtlichen Muster 6 a aufzustellen, sie vierteljährlich abzuschließen und bis zum Schlusse des auf das Vierteljahr folgenden Monats durch das zuständige Hauptzollamt an das Kaiserliche Statistische Amt einzusenden.

Das Gewicht ist in den Nachweisungen in ganzen und halben Tonnen anzugeben. Ist in den Abschriften der Ladungsverzeichnisse das Gewicht in Kilogramm verzeichnet, so ist bei der Abrundung auf ganze und halbe Tonnen wie im § 6 der Ausführungsvorschriften angegeben zu verfahren.

Den Nachweisungen sind diejenigen Abschriften der Ladungsverzeichnisse beizufügen, die den Vermerk „von der Eisenbahn“ enthalten.

Sollte die Übersendung dieser Papiere nicht angängig sein, so sind über die ausgeführten, von der Eisenbahn umgeladenen Güter folgende Angaben an das Kaiserliche Statistische Amt zu senden:

Tag des Ausganges über die Grenze, Gattung des Fahrzeugs, Name oder (und) Nummer des Schiffes, Name und Wohnort des Schiffseigners, Gattung, Menge und Einladeort der ausgeführten Güter

§ 10.

Wird es mit Rücksicht auf den durch das ausführliche Güterverzeichnis bedingten Umfang der Nachweisung für zweckmäßig erachtet, getrennte Nachweisungen für einige häufig und in großen Mengen zur Ausfuhr kommende Güter, wie Steinkohlen, Zement, Stabeisen, Erde, Sand, Kies, gebrannte Mauersteine usw., aufzustellen, die sonach in der

*) Die Anlagen werden hier nicht veröffentlicht.

allgemeinen Nachweisung nicht mehr vorkommen, so ist von dem Hauptzollamt an der Grenze bei der Oberzolldirektion ein entsprechender Antrag zu stellen. Die Entscheidung steht dem Finanzminister zu.

§ 11.

Die Grenzzollstellen haben ferner Übersichten nach Anlage C*) Muster 7a, 8a und 9a über den Durchgangsverkehr an der Grenze aufzustellen, sie vierteljährlich abzuschließen und ebenfalls bis zum Schlusse des auf das Vierteljahr folgenden Monats durch das zuständige Hauptzollamt dem Kaiserlichen Statistischen Amte zuzustellen.

Von den Grenzzollstellen am Rhein und an dem Dortmund-Ems-Kanal sind besondere Übersichten nach den vorstehend angegebenen Mustern 7a und 8a aufzustellen über den Verkehr von Fahrzeugen und Gütern, die auf dem Rhein und dem Dortmund-Ems-Kanal im Seeverkehr abgegangen sind.

Den Übersichten für das vierte Vierteljahr sind Jahresübersichten beizufügen.

2. Verkehr an den wichtigeren Hafentplätzen, Lösch- und Umschlagstellen.

§ 12.

Über die an den wichtigeren Hafentplätzen, Lösch- und Umschlagstellen aus- und umgeladenen Güter haben die statistischen Anmeldestellen an diesen Plätzen aus den Zählkarten, den sonstigen Anmeldepapieren und den Monatsübersichten der Schiffsahrtsunternehmer nach Verkehrsbezirken der Einladeorte und nach Berg- und Talverkehr getrennte Nachweisungen nach dem aus Anlage C*) ersichtlichen Muster 6b aufzustellen, sie vierteljährlich abzuschließen und bis zum Schlusse des auf das Vierteljahr folgenden Monats unmittelbar an das Kaiserliche Statistische Amt einzusenden.

Der Verkehr innerhalb des Verkehrsbezirkes ist, soweit er nach den Ausführungsvorschriften anschreibepflichtig ist, ebenfalls in die Nachweisung aufzunehmen.

Das Gewicht ist in den Nachweisungen in ganzen und halben Tonnen anzugeben. Ist in den Zählkarten, den sonstigen Anmeldepapieren und den Monatsübersichten der Schiffsahrtsunternehmer das Gewicht in Kilogramm verzeichnet, so ist bei der Abrundung auf ganze und halbe Tonnen wie in § 6 der Ausführungsvorschriften angegeben zu verfahren.

Den Nachweisungen sind diejenigen Zählkarten, sonstigen Anmeldepapiere und Monatsübersichten beizufügen, die den Vermerk „zur Eisenbahn“ oder „von der Eisenbahn“ enthalten.

§ 13.

Wird es mit Rücksicht auf den durch das ausführliche Güterverzeichnis bedingten Umfang der Nachweisung für zweckmäßig erachtet, getrennte Nachweisungen für einige häufig und in großen Mengen ausgeladene Güter, wie Steinkohlen, Braunkohlen, Koks, Zement, Eisenerze, Erde, Sand, Kies, gebrannte Mauersteine, Weizen, Roggen, Gerste usw., aufzustellen, die sonach in der allgemeinen Nachweisung nicht mehr vorkommen, so ist von der statistischen Anmeldestelle ein entsprechender Antrag bei der Strombauverwaltung oder, wo eine solche nicht besteht, bei dem Regierungs-Präsidenten zu stellen. Die Entscheidung steht den Ministern für Handel und Gewerbe und der öffentlichen Arbeiten zu.

§ 14.

Die statistischen Anmeldestellen an den wichtigeren Hafentplätzen, Lösch- und Umschlagstellen haben ferner Übersichten nach Anlage C*) Muster 7b, 8b und 9b über den Verkehr in diesen Häfen, Lösch- und Umschlagstellen aufzustellen, sie vierteljährlich abzuschließen und ebenfalls bis zum Schlusse des auf das Vierteljahr folgenden Monats unmittelbar dem Kaiserlichen Statistischen Amte zuzustellen.

Von den statistischen Anmeldestellen an den wichtigeren Häfen, Lösch- und Umschlagstellen am Rhein und Dortmund-Ems-Kanal sind besondere Übersichten nach den vorstehend angegebenen Mustern 7b und 8b aufzustellen über den Verkehr von Fahrzeugen und Gütern, die auf dem Rhein und dem Dortmund-Ems-Kanal im Seeverkehr angekommen sind.

Den Übersichten für das vierte Vierteljahr sind Jahresübersichten beizufügen.

*) Die Anlagen werden hier nicht veröffentlicht.

§ 15.

Sind in einer Gemeinde mehrere Häfen, Lade-, Bösch- und Umschlagstellen vorhanden, so ist für den gesamten Schiffsverkehr der Gemeinde eine Übersicht aufzustellen, und nicht getrennte Übersichten für die einzelnen Häfen, Bösch-, Lade- und Umschlagstellen.

Besitzt eine Gemeinde Hafenanlagen, Lade-, Bösch- und Umschlagstellen an zwei Flußgebieten, so ist sie für den gesamten Verkehr dem Flußgebiete, das den größten Verkehr besitzt, zuzurechnen, z. B. Cüstrin der Warthe, Coblenz dem Rhein.

3. Verkehr an minder wichtigen Hafenplätzen, Bösch- und Umschlagstellen und die Ausladungen am freien Ufer außerhalb der Häfen und Böschstellen.

§ 16.

Über die an minder wichtigen Hafenplätzen, Bösch- und Umschlagstellen aus- und umgeladenen und über die am freien Ufer außerhalb der Häfen und Böschstellen ausgeladenen Güter haben die Strombauverwaltungen oder, wo solche nicht bestehen, die Regierungs-Präsidenten aus den Zählkarten, den sonstigen Anmeldepapieren und den Monatsübersichten der Schiffahrtsunternehmer nach Verkehrsbezirken der Einladeorte getrennte Nachweisungen nach dem aus der Anlage C*) ersichtlichen Muster 6c aufzustellen, sie vierteljährlich abzuschließen und bis zum Schlusse des auf das Vierteljahr folgenden Monats an das Kaiserliche Statistische Amt einzusenden. Es sind sonach für jeden minder wichtigen Hafen-, Bösch- und Umschlagplatz und für jede Ausladestelle am freien Ufer außerhalb der Häfen und Böschstellen soviel Nachweisungen aufzustellen, wie Verkehrsbezirke der Einladeorte in Frage kommen.

Der Verkehr innerhalb des Verkehrsbezirkes ist, soweit er nach den Ausführungsvorschriften anschreibepflichtig ist, ebenfalls in die Nachweisung aufzunehmen.

Das Gewicht ist in den Nachweisungen in ganzen und halben Tonnen anzugeben. Ist in den Zählkarten, den sonstigen Anmeldepapieren und den Übersichten der Schiffahrtsgesellschaften das Gewicht in Kilogramm verzeichnet, so ist bei der Abrundung auf ganze und halbe Tonnen wie in § 6 der Ausführungsvorschriften angegeben zu verfahren.

Den Nachweisungen sind diejenigen Zählkarten, sonstigen Anmeldepapiere und Übersichten beizufügen, die den Vermerk „zur Eisenbahn“ oder „von der Eisenbahn“ enthalten.

§ 17.

Wird es mit Rücksicht auf den durch das ausführliche Güterverzeichnis bedingten Umfang der Nachweisung für zweckmäßig erachtet, getrennte Nachweisungen für einige häufig und in größeren Mengen ausgeladene Güter, wie Steinkohlen, Braunkohlen, Koks, Zement, Eisenerze, Erde, Sand, Kies, gebrannte Mauersteine, Weizen, Roggen, Gerste usw. aufzustellen, die sonach in der allgemeinen Nachweisung nicht mehr vorkommen, so ist von der Strombauverwaltung oder, wo eine solche nicht besteht, von dem Regierungs-Präsidenten ein entsprechender Antrag bei den Ministern für Handel und Gewerbe und der öffentlichen Arbeiten zu stellen.

§ 18.

Sind in einer Gemeinde mehrere Häfen, Bösch- und Umschlagstellen vorhanden, so ist für die Aufstellung der Nachweisung die Gemeinde als ein Hafen anzusehen.

Besitzt eine Gemeinde Hafenanlagen, Bösch- und Umschlagstellen an zwei Flußgebieten, so ist sie für den gesamten Verkehr dem Flußgebiete, das den größten Verkehr besitzt, zuzurechnen.

4. Verkehr an den wichtigeren Schleusen.

§ 19.

Die statistischen Anmeldestellen für die wichtigeren Schleusen haben über den Durchgangsverkehr an diesen Schleusen Übersichten nach Anlage C*) Muster 7a, 8a und 9a aufzustellen, sie vierteljährlich abzuschließen und bis zum Schlusse des auf das Vierteljahr folgenden Monats unmittelbar dem Kaiserlichen Statistischen Amte zuzustellen.

Den Übersichten für das vierte Vierteljahr sind Jahresübersichten beizufügen.

*) Die Anlagen werden hier nicht veröffentlicht.

C. Pegelbeobachtungen.

§ 20.

Werden an den Erhebungsorten regelmäßige Pegelbeobachtungen aufgezeichnet, so sind an das Kaiserliche Statistische Amt jährliche Übersichten gemäß Muster 10 der Anlage C*) einzusenden, in welchen auch Nachrichten über Beginn und Ende der Schifffahrt sowie über außerordentliche, die Schifffahrt hemmende Natur- und andere Ereignisse zu geben sind.

III. Verkehr des Kaiserlichen Statistischen Amtes mit den Behörden.

§ 21.

Das Kaiserliche Statistische Amt ist befugt, mit den Strombauverwaltungen, oder, wo solche nicht bestehen, mit den Regierungs-Präsidenten, den Hauptzollämtern an der Grenze, den statistischen Anmeldestellen an den wichtigeren Hafenplätzen, Lösch- und Umschlagstellen sowie mit den Eisenbahndirektionen zur Beseitigung von Zweifeln und Aufklärung von Ungaben in den Nachweisungen, Übersichten und Listen unmittelbar ins Benehmen zu treten und Zählkarten, Übersichten, Abschriften der Ladungsverzeichnisse und sonstige Anmeldepapiere einzufordern.

Berlin, den 24. Dezember 1908.

Der Finanzminister. Im Auftrage Röhler.	Der Minister für Handel und Gewerbe. Im Auftrage von der Hagen.	Der Minister der öffentlichen Arbeiten. Im Vertretung Freiherr von Coels.	Der Minister des Innern. Im Auftrage von Ritzing.
---	--	--	--

*) Die Anlagen werden hier nicht veröffentlicht.